

99046017002000

Betreuungsunterhalt für nicht verheiratete Mütter und Väter, gerichtliche Festsetzung

Heruntergeladen am 13.07.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/6001115-99046017002000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046017002000
Leistungsbezeichnung I	Betreuungsunterhalt für nicht verheiratete Mütter und Väter, gerichtliche Festsetzung
Leistungsbezeichnung II	Betreuungsunterhalt für nicht verheiratete Mütter und Väter, gerichtliche Festsetzung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • § 1615I Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) – Unterhaltsanspruch von Mutter und Vater aus Anlass der Geburt • § 1609 Nr. 2 BGB – Rangfolge mehrerer Unterhaltsberechtigter • § 18 Absatz 1 Nummer 2 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) – Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts • Gesetz zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Verkehr mit ausländischen Staaten • §§ 231 ff. Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) - Verfahren in Unterhaltssachen
Teaser	<p>In den ersten Lebensjahren bedürfen die Kinder einer besonderen Zuwendung durch ihre Eltern. Leben die Eltern getrennt, geht die Betreuung meist zulasten eines Elternteils allein. Nach dem Unterhaltsrecht kann der andere Elternteil in diesem Fall zu Unterhaltszahlungen verpflichtet sein – auch wenn beide nicht verheiratet waren oder sind.</p>
Volltext	<p>Geltendmachung eines Unterhaltsanspruchs von Mutter und Vater aus Anlass der Geburt nach § 1615I BGB</p> <p>In den ersten Lebensjahren bedürfen die Kinder einer besonderen Zuwendung durch ihre Eltern. Leben die Eltern getrennt, geht die Betreuung meist zulasten eines Elternteils allein. Nach dem Unterhaltsrecht kann der andere Elternteil in diesem Fall zu Unterhaltszahlungen verpflichtet sein – auch wenn beide nicht verheiratet waren oder sind.</p>

Modul

Sachverhalt

Auch im Hinblick auf die Dauer des Betreuungsunterhalts sind nicht verheiratete Eltern den verheirateten und geschiedenen gleichgestellt. Unterhaltszahlungen an den betreuenden Elternteil kommen bis zu drei Jahre nach der Geburt des Kindes in Betracht – unter bestimmten Voraussetzungen auch länger. Entscheidend dafür sind die Belange des Kindes und die realen Möglichkeiten der Betreuung.

Anspruch und Höhe

Eine feste Höhe gibt es für den Betreuungsunterhalt nicht, der Betrag richtet sich nach dem Lebensstandard des Unterhaltsberechtigten*, Anhaltspunkt ist das letzte Erwerbseinkommen. Zudem hat der unterhaltsverpflichtete Elternteil einen Anspruch auf Selbstbehalt.

*) Um verständlich zu bleiben, beschränken wir uns auf die verallgemeinernden Personenbezeichnungen, sie beziehen sich immer auf jedes Geschlecht – die Redaktion

Tipp: Zur Ermittlung des Anspruchs bietet das Oberlandesgericht Dresden auf seiner Internetseite auf Grundlage der sogenannten Düsseldorfer Tabelle eine Orientierungshilfe in den aktuellen Unterhaltsleitlinien.

Unabhängig vom Betreuungsunterhalt steht an erster Stelle der Unterhaltsanspruch des Kindes.

Achtung! Zur Geltendmachung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen mit Auslandsbezug können Sie sich vom Amtsgericht Dresden oder vom Bundesamt für Justiz beraten lassen.

Erforderliche Unterlagen

Im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens werden insbesondere Nachweise über Einkommen und Vermögen verlangt.

Hinweis: Das Gericht fordert die nötigen Unterlagen im Einzelnen an.

Voraussetzungen

- Bedürftigkeit: Der unterhaltsbedürftige Elternteil

Modul

Sachverhalt

kann nicht selbst für seinen Unterhalt sorgen.

- Leistungsfähigkeit: Der andere Elternteil ist in der Lage, aus seinem Einkommen und Vermögen zum Unterhalt des bedürftigen Elternteils beizutragen.

Kosten

Im gerichtlichen Verfahren:

- Gerichts- und Anwaltsgebühren – Diese richten sich nach dem Verfahrenswert, den das Gericht festsetzt.

Tipp: Bei geringem Einkommen können Sie bei Gericht Beratungshilfe und / oder Prozesskostenhilfe beantragen.

Verfahrensablauf

- Bei Fragen zum Unterhalt erhalten Sie als alleinerziehender Elternteil kostenlos Rat und Unterstützung durch das örtlich zuständige Jugendamt.
- Dort können Sie auch die Höhe Ihres Anspruches ermitteln lassen.
- Im Zusammenhang mit einer Anerkennung der Vaterschaft (Beurkundung durch das Jugendamt) erfolgt die Beratung generell.

Antrag auf gerichtliche Festsetzung

Kommt der Unterhaltsverpflichtete Ihrer schriftlichen Forderung nicht nach, können Sie Ihren Anspruch auf Unterhalt gerichtlich geltend machen. In jedem Fall sollten Sie sich vor der Antragsstellung juristischen Rat holen.

Den Antrag auf gerichtliche Festsetzung von Betreuungsunterhalt reicht üblicherweise der Rechtsanwalt Ihres Vertrauens beim Familiengericht ein.

Tipp: Bei geringem Einkommen können Sie Beratungs- und / oder Verfahrenskostenhilfe beantragen.

Bearbeitungsdauer

Frist

Anspruch auf Betreuungsunterhalt • frühestens vier Monate vor der Geburt bis drei Jahre nach der Geburt des nichtehelichen Kindes • in bestimmten Fällen über drei Jahre (zum Beispiel, wenn das Kind behindert ist)
Hinweis: Machen Sie Ihren Anspruch rechtzeitig

Modul

Sachverhalt

geltend, rückwirkend lassen sich Forderungen nur unter bestimmten Voraussetzungen durchsetzen. Gerichtsverfahren Gegen einen Beschluss über Unterhalt kann innerhalb eines Monats Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes EUR 600,00 übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat.

weiterführende Informationen

Hinweise

Rechtsbehelf

Antrag beim Amtsgericht (Familiengericht) auf Festsetzung des Betreuungsunterhalts

Kurztext

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal